

Gebührenordnung zum Baugesetz

Gestützt auf Art. 141 Abs. 1 des Baugesetzes wird folgende Gebührenordnung erlassen:

Art. 1

Geltungsbereich

Gebührenpflichtig sind alle Verrichtungen des Bausekretariates und der Baubehörde, für die nachfolgend Gebühren vorgesehen sind.

Dienstleistungen, für welche die Gebührenordnung keinen Gebührensatz vorsieht, sind bei deren Festsetzung nach Ausmass des Arbeitsaufwandes angemessen zu berücksichtigen und in Rechnung zu stellen.

Die Gebühr schuldet, wer das gebührenpflichtige Geschäft auslöst.

Dienstleistungen, für die im Sinne einer Ausnahme keine Gebühren erhoben werden, sind mit dem Vermerk „gebührenfrei“ zu versehen.

Art. 2

Baubewilligungs-
gebühren

Die Baubewilligungsgebühr beträgt:

1. Für Neu-, An-, Auf-, Um- und Ausbauten 2 Promille der Baukosten. Werden diese im Baugesuchsformular offensichtlich zu tief angegeben, dann ist die Baubehörde berechtigt, diese Kosten nach eigenem Ermessen zu schätzen bzw. einschätzen zu lassen.
2. Für Weganlagen, Garagenausfahrten, Stütz- und Futtermauern, wesentliche Terrainveränderungen, Umbauten innerhalb bestehender Gebäude etc.: nach Aufwand, mindestens CHF 100.-.
3. Für Fahrnisbauten: nach Aufwand, mindestens CHF 100.-.
4. Für Lichtreklamen, Scheinwerfer, Schaukästen, Warenautomaten etc.: nach Aufwand, mindestens CHF 100.-.
5. Für Bauvorhaben, deren Art in Absatz 1-4 nicht erwähnt ist, entscheidet der Gemeindevorstand über die Gebührenhöhe.

Art. 3

Publikationsverfahren Die Inserate-Kosten der Baupublikation in der Engadiner Post werden auf die Bauherrschaft überwält.

Art. 4

Baukontrollen Ordentliche Baukontrollen sind in den Gebühren gemäss Art. 2 inbegriffen. Ausserordentliche Kontrollen oder Wiederholungen bei Beanstandungen werden nach Aufwand in Rechnung gestellt.

Art. 5

Abgelehnte Baugesuche Für die Beurteilung von Baugesuchen, welche abgelehnt werden müssen, werden 50% der Gebühren gemäss Art. 2 erhoben, mindestens CHF 100.-.

Art. 6

Nicht ausgeführte Bauten Werden Bauten trotz erteilter Baubewilligung nicht ausgeführt, so hat der Gesuchsteller kein Anrecht auf Rückerstattung der erhobenen Gebühr.

Art. 7

Vorentscheide Für Vorentscheide kann bis zu 50% der gemäss Art. 2 anfallenden Gebühr erhoben werden, mindestens CHF 200.-.

Art. 8

Zusatzleistung Für mehrmalige Behandlung eines Gesuches oder nachgereichter Änderungen und Nachträge für bereits bewilligte Bauten wird eine Gebühr nach Zeitaufwand berechnet, mindestens CHF 200.-, und direkt mit der Nachtragsbewilligung in Rechnung gestellt.

Änderungsgesuche, die einem erneuten Baugesuch gleichkommen, werden nach Art. 2 Punkt 1 berechnet.

Art. 9

Fachberater Wenn der Gemeindevorstand es als nötig erachtet, Fachberater beizuziehen, entscheidet er gleichzeitig, ob die daraus entstehenden Kosten dem Gesuchsteller überbunden werden oder ob sie von der Gemeinde getragen werden. Sofern der Bezug eines Fachberaters gesetzlich vorgeschrieben ist, müssen die Kosten dem Gesuchsteller überbunden werden.

Art. 10

Benützung öffentlicher Grund Für die vorübergehende oder dauernde Benützung des öffentlichen Grundes durch Bauinstallationen oder feste Bauten wird eine Gebühr erhoben.

- Bereich Fussgängerzone CHF 20.- pro m² und Monat
- Bereich Dorfkernzone inkl. Strassenfläche CHF 15.- pro m² und Monat
- Andere Bauzonen inkl. Strassenfläche CHF 10.- pro m² und Monat
- Übrige Gebiete CHF 5.- pro m² und Monat

Für eine länger andauernde Beanspruchung von öffentlichem Grund kann die Baubehörde aufgrund eines begründeten Gesuches die Gebührenansätze angemessen reduzieren.

Die Kosten für die Wiederherstellung des öffentlichen Grundes gehen vollumfänglich zu Lasten des Gesuchstellers.

Art. 11

Baugesuchs-
formulare

Für den Bezug der zwei verschiedenen Baugesuchsmappen (rot und grün) werden keine Gebühren erhoben.

Art. 12

Anschluss-
gebühren

Die Erhebung von Strassenbeiträgen sowie Kanalisations- und Wasseranschlussgebühren erfolgt nach den jeweiligen separaten Verordnungen.

Art. 13

Zahlungsfristen

1. Gebührenrechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen.
2. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% verrechnet; zudem werden die zusätzlichen Umtriebe der Gemeindeverwaltung in Rechnung gestellt.

Art. 14

Übergangs-
bestimmungen

Diese Gebührenordnung ersetzt diejenige vom 30. November 1989 und tritt nach Annahme durch den Gemeindevorstand in Kraft. Sie gilt rückwirkend per 1. Januar 2012. Mit Inkrafttreten dieser Gebührenordnung sind alle damit in Widerspruch stehenden Erlasse aufgehoben.

Genehmigt in der Gemeindevorstandssitzung vom 24. Januar 2012.

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin

Martin Aebli

Mireille Annaheim